

Berufsbildende Schulen Osterholz-Scharmbeck

Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)

Ausbildung zur / zum sozialpädagogischen Assistentin / Assistenten

Praktische Ausbildung

Ausbildungsplatznachweis (Bitte beim Vorstellungsgespräch aushändigen)



für die praktische Ausbildung im Schwerpunkt Elementarbereich (3-6 jährige Kinder)

Frau / Herr
hat sich heute in unserer sozialpädagogischen Einrichtung vorgestellt.

Ich bin / Wir sind bereit, der / dem Auszubildenden in den Schuljahren/
im Schuljahr

einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen und die praktische Ausbildung anzuleiten.

Die Hinweise zur Organisation der praktischen Ausbildung sind im Ausbildungsprofil zusammengefasst. Dieses erhalten Sie zu Beginn der Ausbildung.

Die Einhaltung der Arbeitszeiten in der praktischen Ausbildung

1. Ausbildungsjahr 6,5 Std. donnerstags und freitags
2. Ausbildungsjahr 6,5 Std. montags und dienstags / SeiteneinsteigerInnen 8 Std.

bestätigen wir hiermit.

Name und Anschrift der Einrichtung

Name:

Straße:

Postleitzahl/ Ort:

Telefon-Nr.: **FAX:**

E-Mail:

Name der Leiterin/ des Leiters

Die Anleitung der / des Auszubildenden wird voraussichtlich von

Frau / Herrn übernommen.

(Voraussetzung für die Anleitung sind mindestens **drei Jahre Berufserfahrung**.)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Erklärung der / des Auszubildenden:

Hierdurch erkläre ich verbindlich, den oben genannten Ausbildungsplatz vom
..... bis anzunehmen.

Datum/ Unterschrift der/ des Auszubildenden

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4000
F (04791) 930-4011

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4100
F (04791) 930-4130

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE30 2415 1235 0111 0091 97
BIC BRLADE21ROB

Regionales

Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung
verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

Organisation der praktischen Ausbildung



Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent **Klasse I und II**

Das Modul der praktischen Ausbildung der Sozialpädagogischen Assistentinnen/Sozialpädagogischen Assistenten findet schwerpunktmäßig im Kindergarten (**Altersgruppe 3-6 Jahre**) statt.

Die Auszubildenden haben über den gesamten Ausbildungszeitraum von zwei Jahren eine wöchentliche Praktikumszeit von zwei Tagen mit je 6,5 Zeitstunden (Seiteneinsteiger von je 8 Stunden). Davon soll täglich eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung dienen, die nach Absprache auch in Hausarbeit geleistet werden kann. Die Auszubildenden sollen einer Gruppe fest zugeordnet sein. Im zweiten Ausbildungsjahr wird die Gruppe bzw. bei eingruppierten Kindertageseinrichtungen die Einrichtung gewechselt.

Die Praxistage im 1. Ausbildungsjahr sind auf die Wochentage Donnerstag und Freitag festgelegt. Die Praxistage wechseln im 2. Ausbildungsjahr auf die Wochentage Montag und Dienstag. Im 2. Ausbildungsjahr wird ein sogenanntes „Praxis-PLUS“-Praktikum durchgeführt.

Überblick:

Der berufsbezogene Lernbereich PRAXIS in der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent

Durchführung der praktischen Ausbildung:

	Klasse I	Klasse II
Einsatz in der Gruppe	Tätigkeit in <u>einer</u> Gruppe	Praktikum in einem weiteren zusätzlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsbereich (kurz „Praxis PLUS“; siehe Anlage 11) → gilt nicht für Quereinsteiger/innen und Erasmus-TeilnehmerInnen Anschließend Praktikum in der Kita
Arbeitszeit	6,5 Zeitstunden Davon dient täglich eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung, die nach Absprache auch in Hausarbeit geleistet werden kann.	6,5 Zeitstunden 8 (ggf. 6,5) Zeitstunden für „QuereinsteigerInnen“ ¹ Davon dient täglich eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung, die nach Absprache auch in Hausarbeit geleistet werden kann.
Praxistage	Donnerstag/Freitag	Montag/Dienstag (Gilt für das Praktikum in der Kita.)

¹Auszubildende, die unmittelbar in die Klasse II der Berufsfachschule einsteigen, haben teilweise andere Ausbildungszeiten in der Praxis zu absolvieren. Um die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zu erfüllen, müssen „Quereinsteiger“ eine Arbeitszeit von 8 Zeitstunden täglich nachweisen.

„Quereinsteiger“ mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife **und** einem einschlägigem FSJ/BFD in einer Kindertageseinrichtung (0–10 Jahre) erhalten eine Anrechnung und absolvieren 6,5 Zeitstunden.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Telefon
04791-930-4100

Osterholz-Scharmbeck,
März 2023

INFO-SCHREIBEN für die PRAXISEINRICHTUNGEN

Regionales
Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der positiven Erfahrung der letzten Jahre möchten wir Sie darüber informieren, dass im neuen Schuljahr **2023/2024** alle Schüler/innen der **BFS Sozialpädagogische(r) Assistent(in) (Klasse I)** zu Beginn des Schuljahres eine **Orientierungswoche** in der Praxis ableisten sollen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich in dieser Woche in ihrer neuen Gruppe einleben zu können.

- Europaschule
- unesco-projekt-schule
- Umweltschule in Europa
- Mitglied der Bildungsregion OHZ „Beste Bildung“

*Diese Orientierungswoche findet vom **28.08.2023 bis 01.09.2023** statt. Danach sind die Auszubildenden wieder, wie gewohnt, donnerstags und freitags, in der Praxis.*

Wir danken herzlich für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen und Ihrem Team einen guten Start in das neue Kindergartenjahr.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der B1SA

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4000
F (04791) 930-4011

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4100
F (04791) 930-4130

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE30 2415 1235 0111 0091 97
BIC BRLADE21ROB

verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

Bereich Sozialpädagogik



- Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)**
- Fachschule Sozialpädagogik**

Ärztliche Bestätigung zum Immunschutz

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl S. 261) besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen die Notwendigkeit eine Gefährdungsanalyse, arbeitsmedizinische Untersuchungen und ggf. Impfungen vorzunehmen.

Laut dieser Verordnung müssen die o. g. Ausbildungsgruppen für die praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen einen Immunschutz nachweisen, da ein regelmäßiger Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen besteht. Für folgende Krankheiten muss deshalb ein Immunschutz bestehen:

- Keuchhusten (Bordetella pertussis)
- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

Wir bitten Sie zu bestätigen, dass für folgende/folgenden Schülerin/Schüler _____ geb. _____ ein Immunschutz für die o. g. Krankheiten vorliegt. Sollte ein Immunschutz in einzelnen Bereichen nicht ausreichend vorliegen, bitten wir um eine entsprechende ärztliche Beratung.

(Datum, Unterschrift, Stempel der ärztlichen Praxis)

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4000
F (04791) 930-4011

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 930-4100
F (04791) 930-4130

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE30 2415 1235 0111 0091 97
BIC BRLADE21ROB

Regionales

Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung
verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

Lebensmittel: Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis)

Aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit abweichende Veranstaltungszeiten und verschiedene Veranstaltungsorte möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Terminen in der Buchungsübersicht.



Online
Infektionsschutzbelehrung

Online-Service

Allgemeine Informationen

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Sie gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder in den Verkehr bringen und dabei mit diesen Lebensmitteln direkt (mit der Hand) oder indirekt (z.B. über Geschirr oder Besteck) in Berührung kommen, benötigen Sie vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt.

Die Bescheinigung bestätigt, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten, insbesondere wann es Ihnen bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein, belehrt wurden.

An wen muss ich mich wenden?



Das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz bietet die Belehrung nach § 43 IfSG sowohl als Online Dienstleistung als auch zu festen Terminen in Osterholz-Scharmbeck in Form einer Gruppenbelehrung an.

Sofern Sie die Belehrung Online durchführen möchten, nutzen Sie die Schaltfläche ganz oben auf dieser Seite. Nach der Einrichtung eines Servicekontos können Sie die Belehrung jederzeit online durchführen. Nach erfolgreicher Belehrung ist die Gebühr in Höhe von 26 Euro online (PayPal, GiroPay oder Paydirekt) zu bezahlen. Anschließend können Sie sich Ihr Belehrungszeugnis herunterladen oder ausdrucken. Sollten Sie es einmal verlieren, können Sie jederzeit kostenlos eine Zweitschrift über Ihr Servicekonto erstellen.

Sollten Sie einen persönlichen Belehrungstermin vor Ort bevorzugen, können Sie durch einen Klick auf die farbige Schaltfläche online einen entsprechenden Termin buchen. Belehrungen finden sowohl im Kreishaus I als auch im Gesundheitsamt statt. Bitte beachten Sie daher unbedingt den jeweils in der Buchungsbestätigung vermerkten Veranstaltungsort.

Zur Aufnahme der Personalien müssen Sie mindestens 15 Minuten vor Beginn der Belehrung am

Veranstaltungsort sein und Ihren Personalausweis mitbringen. Bei einem späteren Erscheinen ist eine Teilnahme an der Belehrung nicht mehr möglich und Sie müssen einen neuen Termin buchen. Bezüglich der Gebühr von 26 Euro wird Ihnen nach der Veranstaltung eine Rechnung zugestellt.

Das Belehrungszeugnis bekommen Sie im Anschluss an den Belehrungstermin ausgehändigt. Sollten Sie es einmal verlieren, können Sie beim Gesundheitsamt für eine Gebühr von 10 Euro eine Zweitschrift beantragen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Zu Ihrem persönlichen Belehrungstermin bringen Sie bitte einen gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) mit.

Minderjährige benötigen darüber hinaus eine schriftliche Erklärung eines Sorgeberechtigten. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unten.

Sollten Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, benötigen Sie einen Dolmetscher, um der Belehrung folgen zu können. Ein Dolmetscher wird nicht vom Gesundheitsamt gestellt, sondern muss von Ihnen organisiert und zum Termin mitgebracht werden.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Belehrung nach § 43 IfSG wird eine Gebühr in Höhe von 26,00 Euro erhoben.

Welche Fristen muss ich beachten?

Bevor Sie eine Tätigkeit in der Lebensmittelzubereitung bzw. im Lebensmittelverkauf aufnehmen, muss die Belehrung nach IfSG vorliegen, und sie darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein.

Bevor Sie eine Tätigkeit in der Lebensmittelzubereitung bzw. im Lebensmittelverkauf aufnehmen, muss die Belehrung nach IfSG vorliegen und sie darf bei erstmaligem Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein. Anschließend ist das Zeugnis ein Leben lang gültig. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle zwei Jahre eine betriebsinterne Belehrung durchzuführen.

Was sollte ich noch wissen?

Falls Sie sich regelmäßig in Küchen oder ähnlichen Gemeinschaftsräumen zur Verpflegung aufhalten, benötigen Sie ebenfalls eine Infektionsschutzbelehrung

- Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)
- Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Sofern Sie das Belehrungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit oder als Schülerin oder Schüler für ein zweiwöchiges Schulpraktikum benötigen, kann ein auf diese Tätigkeit beschränktes Belehrungszeugnis kostenlos ausgestellt werden.

Im Onlineverfahren kann das eingeschränkte Zeugnis nicht eigenständig ausgedruckt werden und wird nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt per Post an Sie verschickt.

Im Falle eines Belehrungstermins vor Ort wenden Sie sich für das eingeschränkte Zeugnis bitte vor der Terminvereinbarung an folgende E-Mail Adresse: belehrungen.gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de.

Gesundheitsamt
Heimstraße 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791 930-2900
Telefax: 04791 930-2999
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de
Homepage: <https://www.landkreis-osterholz.de>



MERKBLATT

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

!!! Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch !!!

Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen haben, unterschreiben Sie bitte die beigefügte Erklärung. Damit bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und den Inhalt verstanden haben und dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach der mündlichen Belehrung erhalten Sie die Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber/Dienstherren.

Stand: 01/2022



Kreisbüros:
Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de
Gesundheitsamt:
Helmstraße 1-3, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Öffnungszeiten:
Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin
Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE33PRO8)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF33HAN)

Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder invertieren bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeis Halberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

und

dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) oder **indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirre, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Die wichtigsten Regeln sind im Anhang 1 zusammengestellt ☒.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen (Symptome)** auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen.

Wenn Sie diese Bakterien **ausscheiden** (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn sie **gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

☒ **Wenn Sie noch mehr über die beschriebenen Erkrankungen wissen möchten, können Sie dies im Anhang 2 nachlesen** ☒

Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren

1. Auch Arbeitgeber haben die in Anlage 1 niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Merkblattes ausgeführten Personenkreis gehören.
2. Sie dürfen die auf Seite 1 des Merkblattes beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre über die auf Seite 2 aufgeführten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
5. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer glaubwürdigen Kopie.
6. Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf Seite 2 dieses Merkblattes genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
7. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Antwort:

- ✓ Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- ✓ Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- ✓ Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhautbe, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume).
- ✓ Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- ✓ Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit waserundurchlässigem Pflaster ab.

Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?

Typhus abdominalis, Paratyphus

Die Erreger sind *Salmonella typhi* und *paratyphi*. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehindert wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „erbsenartige“ Durchfälle. Aufgrund der guten Wasser- und Lebensmittelhygiene sind die beiden genannten Erreger bei uns nicht verbreitet.

Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer.

Beide Erkrankungen werden in der Regel aus endemischen Gebieten (Afrika, Südamerika, Südostasien) oder aus Gebieten importiert (**Reiseerkrankung**), in denen sich die hygienischen Verhältnisse aufgrund von Katastrophen oder Kriegseinwirkungen dramatisch verschlechtert haben. Gegen **Typhus** stehen mehrere **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Wenn Sie beruflich oder privat in die betroffenen Länder verreisen wollen, sprechen Sie Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt an; dort werden Sie zur Notwendigkeit einer Impfung **beraten**.

Cholera

Die Erreger sind Cholerabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft in der Regel als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist milchig weiß ohne Blutbeimengungen. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus (tiefliegende Augen, stehende Hautfalten). Auch dieser Erreger kommt nur in Gegenden mit schlechten hygienischen Voraussetzungen und mangelhafter Trinkwasserversorgung vor (**Ostasien, Südamerika, Afrika**). Eine **Schutzimpfung** mit dem in Deutschland im Moment zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen. Allerdings sind im Ausland besser verträgliche und wirksamere Impfstoffe verfügbar. Eine Bestellung über eine internationale Apotheke ist möglich. Deshalb sollten Sie bei **Reisen in ein Risikogebiet** auch dazu Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt ansprechen

Shigellose (Bakterielle Ruhr)

Die Erreger sind Shigellabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt meist von Mensch zu Mensch (bei mangelhafter Händehygiene), aber auch durch verunreinigte Lebensmittel und Trinkwasser. Shigellen sind hochinfektios, d.h. um krank zu werden genügt die Aufnahme von nur wenigen Bakterien! In Kindererkrankungen sind auch bei uns immer wieder Epidemien beschrieben worden. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit hohem Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglich wässrigen Durchfälle sind bald

blutig. Der Erreger ist auch in Deutschland heimisch. Die Shigellose ist also keine typische Reisekrankheit; mit ihrem Auftreten muss jederzeit gerechnet werden.

Salmonellen-Infektionen

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten, die durch Nahrungsmittel aus infizierten Tieren (z.B. Fleisch, Milch, Eier) aufgenommen werden. Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brech-Durchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber. Allerdings können die Symptome erheblich schwanken.

Diese Krankheitserreger sind weltweit verbreitet, mit einer Infektion ist jederzeit zu rechnen; häufig sind Erkrankungen in den Sommermonaten.

Gastroenteritis durch andere Erreger

Auch andere Bakterienarten (z.B. Staphylokokken, bestimmte Colibakterien, Campylobacter, Yersinien) oder Viren (z.B. Rota-, Adeno-, Norwalkviren) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

Hepatitis A oder E

Die Erreger sind Viren. Ihre Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis-A- oder -E-Viren behaftet sind. Auch Übertragungen von Mensch zu Mensch sind möglich, da das Virus 1 – 2 Wochen nach Infektion mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Während das Hepatitis-A-Virus auch bei uns zirkuliert, kommt das Hepatitis-E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika vor (importierte Infektion nach Fernreisen!). Beide Erkrankungen verlaufen ganz ähnlich; die Übertragungswege sind gleich.

Gegen Hepatitis A kann man sich durch Impfungen schützen. Vor Reisen in südliche Länder sollten Sie unbedingt an eine **Schutzimpfung** denken und Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt darauf ansprechen.

Bitte ausfüllen, unterschreiben und mit zum Belehrungstermin beim Gesundheitsamt mitnehmen.

Erklärung

gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

(bei Minderjährigen muss diese Erklärung auch vom Sorgeberechtigten unterschrieben werden)

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Erklärung des / der Belehrten

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 IfSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Belehrten)

Erklärung des / der Sorgeberechtigten

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG gelesen und verstanden habe. Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)

Praktikumsstellen für die Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)

Name1	Name2	Strasse	PLZ	Ort	Telefon
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindergarten Axstedt	Schulstraße 25	27729	Axstedt	047484719990
Kindertagesstätte "Hand in Hand"		Schulstraße 23	27729	Axstedt	04748-442962
Kindertagesstätte Grasberg Pastorenhaus		Speckmannstraße 38	28879	Grasberg	04208-8286470
DRK-Kindergarten Gefkenweg		Gefkenweg 20	28879	Grasberg	04208/89813
DRK-Kindertagesstätte Huxfelder Straße		Huxfelder Str. 46 D	28879	Grasberg	04208-895625
Kindertagesstätte der Gemeinde Grasberg		Speckmannstr. 50 + 38	28879	Grasberg	04208-829299
DRK-Kindergarten Seehausen		Seehauser Str. 21c	28879	Grasberg	04208-895877
Kindergarten Hof Langenmoor e. V.		Wörpedorfer Straße 11	28879	Grasberg	04208-9199889
Ev.-Luth. Integrationskindergarten Arche		Alte Schulstraße 17	27729	Hambbergen	04793-2729
DRK Natur-Kindergarten "Sonnentau"		Meiksteh 1	27729	Hambbergen	04793-1490
DRK-Kindergarten Ströhe "Am Zauberwald"		Sandstraße 32	27729	Hambbergen	04793-432849
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Sternwarte	Zum Schoofmoor 9	28865	Lilienthal	04298-9239490
Kindergarten Heidberger Rappelkiste		Alte Reihe 72	28865	Lilienthal	04298-31362
Ev. Kindergarten St. Marien		Klosterstraße 11	28865	Lilienthal	04298-2312
Kindergarten "Wiesenbuttlir"		Wührden 17	28865	Lilienthal	04298-31424
Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. "Haus Pape"		Falkenberger Landstr. 40	28865	Lilienthal	04298-41646
Kindertagesstätte Trupermoorer Kinderkahn		Trupermoorer Landstraße 17	28865	Lilienthal	04298-30226
Kindergarten Worpshausen		Am Sande 5	28865	Lilienthal	04792/7879
Kindergarten Seeborgen Lütje Lüüd		Am Mühlenberg 40	28865	Lilienthal	04298-30514
Kindertagesstättenverein Jan Reiners Kindergarten		Bahnhostraße 18 a	28865	Lilienthal	04298-2008
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Schatzkiste	Zum Schoofmoor 9 a	28865	Lilienthal	04298-467638
Ev. Kita am Wald	"Wir werden immer größer"	Konventshof 3	28865	Lilienthal	04298-6214
DRK-Kindertagesstätte Wümmekieker		Am Schulhof 2	28865	Lilienthal	04298-31119
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Schoofmoor	Mauersegler Straße 6	28865	Lilienthal	04298-5838
Wurzelskindergarten Worpshausen e. V.		Zum Schoofmoor 5	28865	Lilienthal	04298-907272
KiTa Frankenbug		Worphauser Landstraße 59	28865	Lilienthal	04208-915612
Kindertagesstätte Sandhausen		Hinter dem Berg 8	28865	Lilienthal	04298-469960
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Tinzenberg	Sandhausener Straße 1	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-82245
Waldorfkindergarten Bilohe		Am Osterholze 8	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-8077466
Kindertagesstätte Heilshorn		Bilohe 3a	27711	Osterholz-Scharmbeck	04793-4322330
Kindertagesstätte Scharmbeckstotel		Am Sportplatz 2	27711	Osterholz-Scharmbeck	04795/1762
Kindertagesstätte Buschhausen		An der Wurth 18	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-3586
Kindertagesstätte Malletstraße		Buschhausener Straße 3	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/89316
Kindertagesstätte Ritterhuder Straße		Malletstraße 12	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-13167
Kindergarten St. Willehadi		Ritterhuder Straße 40	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/13667
Kindertagesstätte Berliner Straße		Wiesenstraße 2	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/5139
Kindertagesstätte Käthe-Kollwitz-Straße		Berliner Straße 18	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-13166
Spielkreis Buschhausen		Käthe-Kollwitz-Straße 103	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-59692
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Moorblick	Wattloge 27	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/59691
Ev.-luth. Kindergarten St. Marien	Integrationskindergarten	Moorblick 7	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-8204720
Astrid-Lindgren-Kindergarten		Klosterplatz 3	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/3546
Kindertagesstätte Ohlenstedt/Hülseberg		Im Hof 1 c	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-6400
Montessori-Kindergarten "Schneckenhaus"		Biloher Straße 1 b	27711	Osterholz-Scharmbeck	04793-3798
Kindertagesstätte Garlstedt		Langestraße 89	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-3949
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Komponistenviertel	Alte Dorfstraße 37	27711	Osterholz-Scharmbeck	04795-243
SOS-Kindertagesstätte "Wunderwelt"	SOS-Kinderdorf Worpswede	Mozartstraße 51	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-8204730
KiTa Regenbogenland	SOS-Kinderdorf Worpswede	Bördestraße 17	27711	Osterholz-Scharmbeck	04792-9332-645
		Jacob-Ferichs-Straße 4-6	27711	Osterholz-Scharmbeck	04792-9332644

Praktikumsstellen für die Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)

Name1	Name2	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Kindertageseinrichtung Freisenbüttel		Westerbecker Weg 49	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-59745
DRK-Kindertagesstätte Westerbeck		Am Brande 3	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-920029
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Kindertagesstätte	Jacob-Ferichs-Straße 12-14	27711	Osterholz-Scharmbeck	0152-39553759
Kindertagesstätte Goethestraße		Goethestraße 8	27721	Ritterhude	04292-889-210
Kindertagesstätte Werschenrege		Werschenreger Straße 27	27721	Ritterhude	04292-3094
Kindertagesstätte Bunkenburgsweg		Bunkenburgsweg 2	27721	Ritterhude	04292/2735
Spielkreis Stendorf		Habichthorster Str. 1	27721	Ritterhude	0421-631261
DRK-Kindertagesstätte Ihlpohl		Alter Postweg 55	27721	Ritterhude	0421-634595
DRK-Kindergarten Moormannskamp		Moormannskamp 2 A	27721	Ritterhude	04292-9055
Kindertagesstätte Jahnstraße		Jahnstraße 2-4	27721	Ritterhude	04292-4712264
DRK-Kindergarten Stettiner Straße		Stettiner Straße 61	27721	Ritterhude	04292-9549
KiTa Stendorf		Habichthorster Straße 1	27721	Ritterhude	0421-631261
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindergarten Lehnberg	Lehnberg 1	27721	Ritterhude	04292-5239920
Kindergarten Platjenwerbe		Schulstraße 21	27721	Ritterhude	0421-637272
Kindertagesstätte Deltastraße	Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Deltastraße 32	27721	Ritterhude	04292-6229647
Kindergarten Beckedorfer Butjer		Wiesenstraße 82	28790	Schwanewede	0421-6586876
Kindertagesstätte Poselino		Posener Straße 11	28790	Schwanewede	04209-20 51
Löhnhorster Kindergarten	der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Magni	Hauptstr. 23	28790	Schwanewede	0421-62 56 72
Kindertagesstätte Posener Straße		Posener Str. 11	28790	Schwanewede	04209-2051
Kindertagesstätte Worpweder Str.		Worpweder Straße 16	28790	Schwanewede	04209/2424
Ev. ref. Kirchengemeinde	Michaelskindergarten	Landstraße 69	28790	Schwanewede	0421/682587
Kindergarten Meyenburg		Struckberg 20a	28790	Schwanewede	04209-68700
Kindertagesstätte Dreienkamp		Sandbergweg 27	28790	Schwanewede	04209-74626
JoKi Ev.-luth. St. Johannes-Kindergarten		Danziger Straße 17 a	28790	Schwanewede	04209-803
Ev. ref. Kirchengemeinde	Kindergarten Reekens Kamp	Achtern Heben 18	28790	Schwanewede	0421-6880911
Bauernhofkindergarten Aschwarden e.V.		Auf der Wurth 25	28790	Schwanewede	04296-748644
Kindergarten Wiesenkita		Wiesenstraße 50	28790	Schwanewede	04209-74-680
Kindertagesstätte Schwanenkinder		Damm 11	28790	Schwanewede	04209-74600
Ev.-Luth. Kindergarten Wallhöfen		Schulstraße 9	27729	Vollersode	04793/3963
Kindergarten Südweide		Südweder Straße 24	27726	Worpswede	04792-7332
Kinderhaus Worpswede e.V.		Findorfstraße 16	27726	Worpswede	04792/2728
SOS Kinderdorf e.V. - Kindertagesstätte		Weyerdeelen 4	27726	Worpswede	04792-9332-18
Kindergarten Hüttenbusch		Schulstraße 35	27726	Worpswede	04794-9649867
Ev.-luth. Kindergarten Worpswede Kirchenmäuse		An der Kirche 9	27726	Worpswede	04792/2505
DRK-Kindertagesstätte "Am Wurth Wald"		Auf der Wurth 4	27726	Worpswede	04792/2034
DRK-Kindergarten/Krippe Neu St. Jürgen		Dorfstraße 15	27726	Worpswede	04792-7831
Kindergarten Mevenstedt		Möwenstraße 22	27726	Worpswede	04792-649
Kindertagesstätte "Dat Butjerhus"	SOS-Kinderdorf Worpswede	Weyerdeelen 4	27726	Worpswede	04792-9332-18
SOS-Kinderdorf Worpswede	KiTa Quartier am Wald	Otto-Meyer-Weg 2 c	27726	Worpswede	04792-9332-693

Es können auch andere Praktikumsstellen ausgewählt werden.

Die Einrichtung darf nicht weiter als 30 km von der BBS Osterholz-Scharmbeck entfernt liegen.